

Wienerberger AG
Wienerbergerplatz 1, 1100 Wien
Firmenbuch-Nummer 77676f
ISIN AT0000831706

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der 153. ordentlichen Hauptversammlung der Wienerberger AG am Dienstag, 3. Mai 2022, um 10:00 Uhr Wiener Zeit, als virtuelle Hauptversammlung

Die Einberufung zur 153. ordentlichen Hauptversammlung der Wienerberger AG (im Folgenden auch "die Gesellschaft" bezeichnet) am Dienstag, dem 3. Mai 2022, um 10:00 Uhr Wiener Zeit, erfolgte am Freitag, 1. April 2022 durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie durch europaweite elektronische Verbreitung.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Aufgrund entsprechender Vorlaufzeiten für die Organisation der 153. ordentlichen Hauptversammlung und der im Zeitpunkt ihrer Vorbereitung nach wie vor bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat der Vorstand nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Abwägung beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abzuhalten.

Die 153. ordentliche Hauptversammlung der Wienerberger AG am 3. Mai 2022 wird daher im Sinne des COVID-19-GesG (BGBl I 16/2020 idGF) und der darauf basierenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz (COVID-19-GesV, BGBl II 140/2020 idGF) als "virtuelle Hauptversammlung" durchgeführt.

Das bedeutet, dass die Hauptversammlung ausschließlich unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und/oder eines Stellvertreters, der Vorstandsmitglieder, des beurkundenden Notars, des Vertreters des Abschlussprüfers sowie der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter am Sitz der Gesellschaft stattfindet. Zudem werden die für die Organisation der Hauptversammlung erforderlichen Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister vor Ort sein, soweit dies für die Abwicklung und Durchführung der Hauptversammlung notwendig ist.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung zeitlich strukturieren und einen angemessenen Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt und Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle 153. ordentliche Hauptversammlung wird zur Gänze akustisch und optisch in Echtzeit im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 3. Mai 2022 ab ca. 10:00 Uhr live im Internet unter www.wienerberger.com/de/investoren/hauptversammlung.html verfolgen können. Dies ist datenschutzrechtlich zulässig im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage von § 3 Abs 1, 2 und 4 COVID-19-GesV. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Mittels dieser akustischen und optischen Einwegverbindung haben die Aktionäre unter Verwendung geeigneter technischer Hilfsmittel die Möglichkeit, dem gesamten Verlauf der Hauptversammlung,

einschließlich der Präsentation des Vorstands, der Beantwortung der Fragen der Aktionäre sowie der Beschlussfassung, in Echtzeit zu folgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Live-Übertragung als virtuelle Hauptversammlung keine Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und keine Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ermöglicht und die Übertragung im Internet keine Zweiweg-Verbindung beinhaltet. Der einzelne Aktionär kann daher nur dem Verlauf der Hauptversammlung folgen. Aktionäre können daher über diese Verbindung keine Wortmeldung abgeben.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind

- ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie
- ein internetfähiges Gerät, welches z.B. über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem JavaScript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone o.Ä.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wienerberger AG für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln im Rahmen der Abhaltung der virtuellen 153. ordentlichen Hauptversammlung nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchrechts durch besondere Stimmrechtsvertreter

Die Stimmabgabe sowie gegebenenfalls die Stellung von Beschlussanträgen und/oder die Erhebung eines Widerspruchs kann in der virtuellen 153. ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2022 im Einklang mit § 3 Abs 4 COVID-19-GesV ausschließlich durch einen der nachfolgenden besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt:

- Dipl. Vw. Dipl. Jur. Florian Beckermann, c/o IVA Interessenverband für Anleger
Kontakt: Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
beckermann.wienerberger@hauptversammlung.at
- Mag. Ewald Oberhammer, Rechtsanwalt bei der Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
Kontakt: Karlsplatz 3/1, 1010 Wien
oberhammer.wienerberger@hauptversammlung.at
- Dr. Paul Fussenegger, Rechtsanwalt
Kontakt: Rotenturmstraße 12/6, 1010 Wien
fussenegger.wienerberger@hauptversammlung.at
- MMag. Dr. Arno Weigand, Öffentlicher Notar
Kontakt: Untere Donaustraße 13-15/7. OG, 1020 Wien
weigand.wienerberger@hauptversammlung.at

Die besonderen Stimmrechtsvertreter sind unter den oben genannten Kontaktdaten für eine direkte Kontaktaufnahme erreichbar, wobei diese im Falle spezifischer Instruktionen rechtzeitig erfolgen sollte.

Für die Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen an einen dieser besonderen Stimmrechtsvertreter steht den Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wienerberger.com/de/investoren/hauptversammlung.html ein entsprechendes Vollmachtsformular sowie ein Formular für den Widerruf der Vollmacht zur Verfügung. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung wird um Verwendung der bereitgestellten Formulare ersucht.

Bitte beachten Sie, dass weiterhin wie in der Einladung angeführt, für die ordnungsgemäße Anmeldung Ihrer Aktien zur Hauptversammlung eine Depotbestätigung gem. § 10a Aktiengesetz notwendig ist, die zeitgerecht bis **spätestens 28. April 2022** bei der Gesellschaft einlangen muss (Details entnehmen Sie bitte der Einladung, die auf der oben erwähnten Internetseite abrufbar ist). Ohne rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangende Depotbestätigung kann die Bestellung eines besonderen Stimmrechtsvertreters und die Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionäre nicht wirksam erfolgen.

Für die Prüfung der Identität als Aktionär ist in den Formularen im dafür vorgesehenen Feld jene E-Mail-Adresse einzutragen, die auch für den Versand von Instruktionen an den besonderen Stimmrechtsvertreter oder von Fragen bzw. Wortmeldungen an die Gesellschaft verwendet wird. Zudem müssen die in der Depotbestätigung genannten Inhaberdaten mit den Daten auf der Vollmacht übereinstimmen, andernfalls ist die Vollmacht ungültig. Weiters bestätigen Sie mit Ihrer Unterfertigung des Vollmachtsformulars, dass nur Sie Zugriff auf diese E-Mail-Adresse haben.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist durch eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) sicherzustellen, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts einer der besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Im Sinne der COVID-19-GesV ist die Bevollmächtigung einer anderen Person für die Ausübung dieser Rechte in der virtuellen Hauptversammlung nicht zulässig.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, ist es ausreichend, dass dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Das depotführende Kreditinstitut hat sich für die Stellung von Beschlussanträgen, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der Hauptversammlung ebenso eines der vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter zu bedienen und die entsprechende Vollmacht, wie nachfolgend beschrieben, fristgerecht zu übermitteln.

Ausgefüllte und unterschriebene Vollmachten sind unter Verwendung eines der folgenden Wege so zeitgerecht abzusenden, dass diese bis **spätestens Montag, 2. Mai 2022, 12:00 Uhr Wiener Zeit** in Textform bei der Gesellschaft einlangen:

per Post oder Boten an: Wienerberger AG
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen/Wechsel

per Fax an: +43 1 8900 500 53

per E-Mail an: für Dipl. Vw. Dipl. Jur. Beckermann:
beckermann.wienerberger@hauptversammlung.at
für Mag. Oberhammer: oberhammer.wienerberger@hauptversammlung.at
für Dr. Fussenegger: fussenegger.wienerberger@hauptversammlung.at
für MMag. Dr. Weigand: weigand.wienerberger@hauptversammlung.at
wobei die Vollmacht in Textform (z.B. im PDF-Format) anzufügen ist;

Per SWIFT: GIBAAWGGMS - Message Type MT598 bzw. Type 599;
unbedingt ISIN AT0000831706 im Text angeben.

Durch diese Art der Übermittlung hat der gewählte besondere Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht. Eine Übermittlung der Vollmacht durch persönliche Vorlage am Versammlungsort ist nicht zulässig.

Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Widerruf der Vollmacht.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über eine ausdrückliche Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussvorschlag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Dies gilt auch bei Beschlussvorschlägen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN bei demselben Beschlussvorschlag) erteilt wurde.

Weisungen und sonstige Instruktionen an den jeweils gewählten besonderen Stimmrechtsvertreter können entweder gemeinsam mit der Bevollmächtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Bei Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts und des Antragsrechts an den besonderen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung, haben die Aktionäre die vom Vorsitzenden jeweils gemachten Zeitvorgaben zu beachten. Bis zu den vom Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, bereits erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten besonderen Stimmrechtsvertreter die Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches spätestens ab 12. April 2022 unter www.wienerberger.com/de/investoren/hauptversammlung.html abrufbar ist, zu erteilen. Dies gilt sowohl für Weisungen, die gemeinsam mit der Bevollmächtigung erfolgen, als auch für Weisungen, die separat davon erteilt werden. Die Aktionäre werden ersucht, die ausgefüllten Formulare per E-Mail an die oben beim jeweiligen Stimmrechtsvertreter angeführte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Angesichts der zu erwartenden möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen kann eine telefonische Erreichbarkeit während der Hauptversammlung von den besonderen Stimmrechtsvertretern nicht gewährleistet werden. Die Kommunikation mit dem jeweiligen besonderen Stimmrechtsvertreter ist daher ausschließlich über die oben genannten E-Mail-Adressen der besonderen Stimmrechtsvertreter möglich.

Jede an den gewählten besonderen Stimmrechtsvertreter übermittelte E-Mail hat die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Aktionärs bei natürlichen Personen bzw. Firma und Firmenbuchnummer bei juristischen Personen
- Depotnummer des Aktionärs

Zudem ist das Ende der Erklärung entweder durch die Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma des Aktionärs, erkennbar zu machen (§ 13 Abs 2 AktG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die besonderen Stimmrechtsvertreter ordnungsgemäß zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Wortmeldungen der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung kann das Auskunftsrecht von den Aktionären wie folgt ausgeübt werden:

- (1) Ausübung des Auskunftsrechts durch Übermittlung der Fragen bzw. der Wortmeldungen per E-Mail an fragen.wienerberger@hauptversammlung.at:

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung wird gebeten, hierfür das spätestens ab 12. April 2022 auf der Internetseite unter www.wienerberger.com/de/investoren/hauptversammlung.html abruf

bare Frageformular zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Frageformular ist dem E-Mail an die Gesellschaft als Anhang beizufügen.

Im Fall der Ausübung des Fragerechts ohne Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Frageformulars hat die übermittelte E-Mail die nachfolgenden Angaben zu enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Aktionärs bei natürlichen Personen bzw. Firma und Firmenbuchnummer bei juristischen Personen
- Depotnummer des Aktionärs

Zudem ist das Ende der Erklärung entweder durch die Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma des Aktionärs, erkennbar zu machen (§ 13 Abs 2 AktG).

Im Fall der Ausübung des Auskunftsrechts durch einen Bevollmächtigten ist zusätzlich ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen.

Im Interesse der Sitzungsökonomie werden die Aktionäre ersucht, alle Fragen, die vor Abhaltung der Hauptversammlung aufkommen, bereits im Vorfeld in Textform per E-Mail an fragen.wienerberger@hauptversammlung.at zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese **spätestens am Montag, 2. Mai 2022**, bei der Gesellschaft einlangen. Dies ermöglicht eine präzise Vorbereitung und Beantwortung dieser Fragen in der Hauptversammlung.

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Wortmeldungen an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail an fragen.wienerberger@hauptversammlung.at. Hierfür wird der Vorsitzende während der Hauptversammlung entsprechende Zeitrahmen festlegen.

Bei schriftlichen Ausführungen, für die eine Verlesung in der Hauptversammlung beantragt wurde, kann der Vorsitzende erforderlichenfalls anordnen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese einen bestimmten Umfang nicht übersteigen dürfen. Bei Überschreitung dieses Umfangs kann eine entsprechende Kürzung durch den Vorsitzenden oder das die Wortmeldung des Aktionärs verlesende Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, die bei der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ausführungen einlangenden Fragen in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG durch den Vorsitzenden oder eine von diesem bestimmte Person zu verlesen und zu beantworten.

(2) Erstattung von Fragen und Wortmeldungen der Aktionäre mittels eines im Vorfeld der 153. ordentlichen Hauptversammlung in den Räumlichkeiten der Gesellschaft aufgezeichneten Videostatements:

Zusätzlich zu der unter Punkt (1) beschriebenen Vorgehensweise räumt Wienerberger für die Aktionäre im Rahmen der diesjährigen virtuellen 153. ordentlichen Hauptversammlung freiwillig weiters die Möglichkeit ein, ihre Fragen und Wortmeldungen an die Gesellschaft dem Online-Auditorium persönlich mittels eines im Vorfeld aufgezeichneten Videostatements zu präsentieren. Für die Aufzeichnung eines Videostatements stehen den Aktionären in der Vorwoche der Hauptversammlung am **Dienstag, 26. April 2022**, am Sitz der Gesellschaft entsprechende Räumlichkeiten sowie ein Aufnahmeteam kostenfrei zur Verfügung. Aus Gründen der Sitzungsökonomie ist pro Videostatement ein Zeitlimit von 10 Minuten vorgesehen.

Aktionäre, die von der Möglichkeit der Erstellung eines Videostatements Gebrauch machen möchten, werden ersucht, dies der Gesellschaft bis **spätestens 15. April 2022** per E-Mail an

investor@wienerberger.com bekannt zu geben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Einlass in das Wienerberger Haus ein gültiger 3G-Nachweis erforderlich ist.

Die Einspielung der aufgezeichneten Videostatements während der virtuellen 153. ordentlichen Hauptversammlung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Einwilligung zur Datenverarbeitung: Um eine DSGVO-konforme Verarbeitung des Videomaterials sicherzustellen, bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des jeweiligen Aktionärs zur Datenverarbeitung sowie zur Ausstrahlung des aufgezeichneten Videostatements im Internet. Hierfür wird den Aktionären von der Gesellschaft vor der Aufzeichnung ein entsprechendes Formular bereitgestellt.
- Ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung durch rechtzeitige Übmittlung der Depotbestätigung gemäß § 10a AktG und Vollmachtserteilung an einen der besonderen Stimmrechtsvertreter: Details hierzu sind der Einladung zur 153. ordentlichen Hauptversammlung sowie den vorangegangenen Erklärungen zu entnehmen.

Die beiden zuvor beschriebenen Ausübungsmöglichkeiten des Auskunftsrechts schließen einander nicht aus. Aktionären, die sich für die Möglichkeit eines Videostatements entschieden haben, steht es frei, zusätzlich vor oder während der Hauptversammlung weitere Fragen bzw. Wortmeldungen per E-Mail – wie unter Punkt (1) beschrieben – an fragen.wienerberger@hauptversammlung.at zu schicken.

Die Gesellschaft ersucht um Verständnis, dass im Interesse der digitalen Sicherheit, der Sicherstellung der Kompatibilität der Videoaufnahmen, einer möglichst hohen Bild- und Tonqualität sowie eines technisch reibungslosen Ablaufs die direkte Zuschaltung von Aktionären während der laufenden Hauptversammlung und die Einspielung selbst aufgenommener Videostatements von Aktionären ausgeschlossen sind.

Technische und organisatorische Unterstützung

Für technische und organisatorische Unterstützung im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung richten Sie Ihre Fragen bitte an fragen.wienerberger@hauptversammlung.at. Zusätzlich steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: +43 664 2642645, erreichbar ab Montag, den 4. April 2022, von Montag-Freitag 08:00-18:00 Uhr Wiener Zeit.

Im Übrigen wird auf die in der Einladung sowie unter www.wienerberger.com/de/investoren/hauptversammlung.html bereitgestellten Informationen zu den Rechten der Aktionäre, insbesondere auf das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung einer Depotbestätigung, verwiesen.

Wien, im April 2022

Der Vorstand